



Leibniz Institute
for High
Performance
Microelectronics

SERVICEVERTRAG

Elektro-Maschinenbau

Anlage: Gesamtheit der Lüftungsanlagen, Motoren, Pumpen
der technischen Grundversorgung

Objekt/ Gebäudeteil: Im Technologiepark 25, 15236 Frankfurt (Oder),
Bauteile A, B, C, D, E, R

Zwischen

Auftraggeber (AG): IHP GmbH -
Leibniz Institute for High Performance
Microelectronics/ Leibniz-Institut für Innovative
Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

vertreten durch: Prof. Dr. Gerhard Kahmen, Nicolas Hübener

und

Auftragnehmer (AN):

vertreten durch:

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand des Vertrages sind Abrufleistungen und Serviceeinsätze, einschl. akute Störeinsetze an o.g. technischen Anlagen des IHP.
- 1.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten vorrangig. Im Übrigen gelten die Regelungen in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - Vertragstext
 - Allgemeine Einkaufsbedingungen des IHP

2. Leistungen des AN

- 2.1 Dem AN werden im Einzelfall beschriebene Abrufleistungen übertragen.
- 2.2 Der AN ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind und den normalerweise hierfür zu erwartendem Zeitaufwand nicht wesentlich erhöhen.
- 2.3 Erforderliche Instandsetzungsarbeiten sind jeweils auf den konkreten Einzelfall hinsichtlich Reparaturkosten und potentieller, hierdurch zu erwartender Ausfallzeit, zu bewerten. Auf Übertragung dieser Leistungen an den AN besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4 Der AN ist – auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine – verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung durch den Betreiber der Anlagen zu beseitigen.

3. Pflichten des AN

- 3.1 Die Leistungen sind so auszuführen, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben und benachbarte Forschungsprozesse nicht gestört werden. Der AN darf nur Personal einsetzen, welches eine objektspezifische Einweisung durch den AG, erhalten hat.
Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die DGUV-/ Unfallverhütungsvorschriften sowie die von der zu erbringenden Leistung berührten Verfahrens- und Betriebsanweisungen des AGs sind zu beachten. Der AN hat die Leistung durch qualifizierte Fachkräfte zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des AG an Nachunternehmer übertragen.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel, Vorrichtungen, Messgeräte und Werkzeuge, sowie Hilfsstoffe zu liefern bzw. zu stellen.
- 3.3 Erkennt oder vermutet der AN Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort den Betreiber der Anlagen zu benachrichtigen.

Fernmündliche oder mündliche Informationen sind unverbindlich. Verbindliche Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Auf Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nrn. 2.1 und 2.2

beschriebenen Leistungen gehört, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den AG darauf hinzuweisen.
- 3.5 Die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen (z.B. Altbatterien) aus der Vertragsdurchführung erfolgt in Verantwortung des AN. Ausschließlich nach Absprache können vorhandene Entsorgungsmöglichkeiten des AG genutzt werden.

4. Ausführung der Leistungen

- 4.1 Der AN hat nach Leistungserbringung deren Art und Umfang einschließlich der eingebauten Teile in ein Wartungsprotokoll/einer Checkliste einzutragen und die bei der Instandsetzung/Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit darüber hinaus notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, anzugeben.
Leistungsprotokoll/Checkliste und Arbeitsbericht sind in Dateiform bzw. einfach in Papierform an den AG zu übergeben.

Der AG bestätigt die Durchführung der Arbeiten im Arbeitsbericht / Abnahmeprotokoll.

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

- 4.2 Der Zeitpunkt und die Durchführung der Wartungsarbeiten sind mit dem AG rechtzeitig vor Beginn schriftlich abzustimmen. Erst nach seiner schriftlichen Freigabe kann mit der Ausführung der Leistungen begonnen werden. Anzahl und Namen der Durchführenden sind mind. drei Arbeitstage vor Beginn schriftlich zu benennen.
- 4.3 Die Mitarbeitenden des AN haben sich bei jedem Einsatz am Empfang als Gast an- und abzumelden.
- 4.4 Die Serviceleistung ist vorrangig innerhalb der werktäglichen Arbeitszeiten des IHP von 07:00-16:00Uhr durchzuführen.
- 4.5 Bei den gesondert zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, gestaffelte Stundensätze des eingesetzten Personals (Monteur, Meister, MSR-Techniker) sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

5. Vergütung

- 5.1 Für beauftragte Leistungen werden nachstehende (Netto) – Stundensätze vereinbart:

Stundensatz Meister: EUR

Stundensatz Servicetechniker/Facharbeiter: EUR

Stundensatz Helfer / Azubi: EUR

Anfahrt Pauschale:	EUR
Messgerätepauschale:	EUR
weitere anrechenbare Kosten:	EUR

Mit diesen Stundensätzen sind die Leistungen nach Nr. 2.1 abgegolten.
Ggf. erforderliche Materialien werden entsprechend tatsächlichem Aufwand und auf Nachweis berechnet.

Mit den angegebenen Stundensätzen/Pauschalen sind ferner Nebenkosten, wie Auslösungen, Schmutz- und Erschwerniszulagen, abgegolten.

5.2 Die Vergütung nach Nr. 5.1 erfolgt

- ☐ jährlich,
☒ in Teilbeträgen

auf Rechnungslegung durch den AN

- ☒ nach erbrachter Leistung,
☐ jeweils zum,

unter Angabe der IHP-Auftragsnummer und Beilage der Abnahmebestätigung nach Nr. 4.1.

Rechnungsadresse IHP:

**IHP GmbH – Leibniz Institute for High Performance
Microelectronics/Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Administrative Services
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)**

invoice@ihp-microelectronics.com

5.3 Die Vergütungspauschalen nach Nr. 5.1 sind Festpreise für die Dauer von 12 Monaten, gültig für die Jahre 2023, 2024, 2025. Ändern sich nach Ablauf von 12 Monaten die maßgebenden Voraussetzungen, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners das jeweilige Entgelt neu verhandelt werden.

5.4 Ersatzteile und Hilfsstoffe, die nicht durch die Pauschale in Nr. 5.1 abgegolten sind oder im Rahmen der Störungsbeseitigung nach Nr. 2.4 anfallen und nicht durch den AG aus seinem Bestand bereitgestellt werden können, werden gesondert abgerechnet. Leistungen zur Beseitigung von Störungen nach Nr. 2.4 werden nach den Konditionen des Punktes 3 der Leistungsbeschreibung abgerechnet.

- 5.5 Soweit der AN aus der Errichtung der Anlagen Gewähr zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht keine Vergütung gewährt.

6. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt

für die Leistung

☐ 6 Monate

☐ 1 Jahr beginnend ab der jeweiligen Leistungsabnahme,

Für durch den AN geliefertes und eingebautes Material gilt die Gewährleistungsfrist des Herstellers.

7. Haftung

- 7.1 Werden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der AN die Schäden zu beseitigen, wenn ihn Verschulden trifft. Werden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung andere Schäden verursacht, hat der AN Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine entsendeten Mitarbeitenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 7.2 Der AN hat eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen betragen in jedem einzelnen Schadensfall:
- | | |
|---------------------|-----|
| für Personenschäden | EUR |
| für Sachschäden | EUR |

8. Vertragsdauer/Kündigung

- 8.1 Der Vertrag beginnt am xx.xx.2026, 0:00Uhr.
- 8.2 Der Vertrag wird auf die Dauer von 4 Jahren geschlossen.
- 8.3 Der Vertrag endet ohne gesonderte Kündigung am xx.xx.2030, 24:00Uhr.
- 8.4 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- der AN seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
 - wenn der Betrieb des ANs infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- 8.5 Wird die Anlage oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

- 8.6 Wird die Anlage wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des AG

- 9.1 Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 9.2 Der AG informiert den AN vor Leistungsbeginn über alle den Leistungsumfang berührenden objektspezifischen Dienstanweisungen und Ordnungen.

10. Streitigkeiten, Gerichtsstand

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstands Vereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Frankfurt (Oder).

11. Schriftform

- 11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.
- 11.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Für den AG:

Für den AN:

_____, den _____

_____, den _____

Anlage: Leistungsbeschreibung_IHP-2026-038